



Brüssel, den 16. Oktober 2017
(OR. en)

13224/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0231 (COD)

CLIMA 278
ENV 846
ENER 404
TRANS 413
AGRI 549
COMPET 672
ECOFIN 825
CODEC 1597

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12830/17
Nr. Komm.dok.: 11483/16 + ADD 1 - COM(2016) 482 FINAL

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen (erste Lesung)
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage informationshalber den Text der allgemeinen Ausrichtung zu dem oben genannten Vorschlag, die der Rat (Umwelt) auf seiner Tagung vom 13. Oktober 2017 festgelegt hat.

Änderungen gegenüber der Vorfassung (Dok. 12830/17), die sich aus den Beratungen im Rat ergeben haben, sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** markiert, und Textstreichungen sind durch [...] gekennzeichnet. Frühere Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind unterstrichen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 [...]

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

- (1) Das verbindliche Ziel, die EU-internen Emissionen von Treibhausgasen (THG) bis 2030 gesamtwirtschaftlich um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014 zu dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 gebilligt; dies wurde in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17./18. März 2016 erneut bestätigt. [...]

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

(2) In seinen Schlussfolgerungen vom 23./24. Oktober 2014 erklärte der Europäische Rat, dass die Union dieses Ziel gemeinsam und auf möglichst kostenwirksame Weise erfüllen sollte, wobei die Sektoren, die unter das mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingeführte europäische Emissionshandelssystem (im Folgenden "EU-EHS") fallen, und die nicht vom System erfassten Sektoren bis 2030 eine Emissionsminderung um 43 % bzw. um 30 % (jeweils gemessen am Stand von 2005) erzielen müssen [...]. Alle Wirtschaftssektoren sollten zur Verwirklichung dieser Reduktionsziele beitragen, und alle Mitgliedstaaten sollten diese Last teilen, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind. Die Methode zur Festlegung der nationalen Reduktionsziele für die Nicht-EHS-Sektoren mit allen in der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ vorgesehenen Elementen sollte bis 2030 beibehalten werden, wobei die Anstrengungen auf der Grundlage des relativen Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Kopf verteilt werden. Alle Mitgliedstaaten werden zur allgemeinen Emissionsreduktion in der EU bis 2030 beitragen, wobei die Ziele in einem Bereich zwischen 0 % und -40 % gegenüber 2005 liegen. Die nationalen Ziele innerhalb der Gruppe der Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf über dem Unionsdurchschnitt sollten anteilig angepasst werden, um auf faire und ausgewogene Weise Kostenwirksamkeit zu gewährleisten. Das Erreichen dieser THG-Reduktionsziele dürfte der europäischen Wirtschaft einen Effizienz- und Innovationsschub verleihen und Verbesserungen fördern, insbesondere in den Bereichen Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Verkehr, soweit diese in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

⁵ Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

- (3) Mit dieser Verordnung werden ferner die Beiträge der Union umgesetzt, die sich aus dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden "UNFCCC") geschlossenen Übereinkommens von Paris⁶ ergeben, das am 5. Oktober 2016 gemäß dem Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates⁷ im Namen der Union ratifiziert wurde. Die gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziele der Union sind im beabsichtigten, national festgelegten Beitrag enthalten, den die Union und ihre Mitgliedstaaten am 6. März 2015 an das Sekretariat des UNFCCC im Hinblick auf das Übereinkommen von Paris übermittelt haben. Das am 4. November 2016 in Kraft getretene Übereinkommen von Paris tritt an die Stelle der Regelung, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls von 1997 getroffen wurde und die nicht über das Jahr 2020 hinaus fortgeführt wird.
- (4) [in Erwägungsgrund 3 aufgenommen]
- (5) Der Übergang zu sauberer Energie erfordert Veränderungen im Wirtschafts- und Investitionsverhalten und Anreize in sämtlichen Politikbereichen. Eine der Hauptprioritäten der Union besteht darin, eine krisenfeste Energieunion zu schaffen, die ihre Bürgerinnen und Bürger mit sicherer, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie versorgt. Um dies zu erreichen, müssen weiterhin ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung durchgeführt und auch in anderen Bereichen der Energieunion, wie in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie"⁸ vorgesehen, Fortschritte erzielt werden.

⁶ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁷ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

⁸ Dok. 6594/15 – COM(2015)80 final.

- (6) Diese Verordnung sollte die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ bestimmten Emissionen aus den vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) festgelegten Quellenkategorien Energie, Industrieprozesse und Produktverwendung, Landwirtschaft und Abfall erfassen; Emissionen aus den in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Tätigkeiten fallen nicht darunter. Unbeschadet des Artikels 7 und des Artikels 9 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung sollten Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [LULUCF]^{10**} nicht unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (7) Die derzeit über die nationalen Treibhausgasinventare sowie über die nationalen Register und das Unionsregister gemeldeten Daten reichen nicht aus, um – auf Ebene der Mitgliedstaaten – die nationalen CO₂-Emissionen aus der zivilen Luftfahrt zu bestimmen, die nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallen. Bei der Festlegung von Berichtspflichten sollte die Union die Mitgliedstaaten sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht mit einem Aufwand belasten, der zu den verfolgten Zielen in keinem angemessenen Verhältnis steht. Nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende CO₂-Emissionen aus dem Luftverkehr machen nur einen sehr geringen Teil der gesamten Treibhausgasemissionen aus, und die Einführung eines Berichterstattungssystems für diese Emissionen wäre angesichts der im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG bereits bestehenden Berichtspflichten für den Sektor im Allgemeinen eine ungerechtfertigte Belastung. Daher sollten CO₂-Emissionen aus der IPCC-Quellenkategorie "1.A.3.A Zivilluftfahrt" für die Zwecke der vorliegenden Verordnung als Null-Emissionen behandelt werden.
- (8) Die THG-Emissionsreduktionsziele für die einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 sollten im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden geprüften THG-Emissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins EU-EHS aufgenommen wurden, fallen nicht darunter. Die jährlichen Emissionszuweisungen für den Zeitraum 2021-2030 sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt und von der Kommission überprüft wurden.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

¹⁰ Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 (ABl. ...).

* Siehe Dok. 11494/2016 [LULUCF].

- (9) Die Regelung verbindlicher nationaler Jahresobergrenzen gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG [...] sollte auch im Zeitraum 2021-2030 beibehalten werden, wobei die Kurvenberechnung, basierend auf den durchschnittlichen THG-Emissionen im Zeitraum 2016-2018, mit dem Jahr 2020 beginnt und mit der Obergrenze des betreffenden Mitgliedstaats für das Jahr 2030 endet. Eine Anpassung der Zuweisung im Jahr 2021 ist für Mitgliedstaaten vorgesehen, die sowohl eine positive Obergrenze im Sinne der Entscheidung Nr. 406/2009/EG als auch im Zeitraum 2017-2020 steigende jährliche Emissionszuweisungen aufweisen, die gemäß dem Beschluss 2013/162/EU der Kommission¹¹ und dem Durchführungsbeschluss 2013/634/EU der Kommission¹² festgelegt wurden, um der in diesen Jahren verzeichneten Kapazität für Emissionssteigerungen Rechnung zu tragen. [...] **Eine zusätzliche Anpassung sollte für bestimmte Mitgliedstaaten vorgesehen werden, um ihrer außergewöhnlichen Situation gerecht zu werden, wenn sie sowohl eine positive Obergrenze im Sinne der Entscheidung Nr. 406/2009/EG als auch entweder die geringsten Treibhausgasemissionen pro Kopf im Rahmen dieser Entscheidung oder den geringsten Anteil an Treibhausgasemissionen aus nicht unter diese Entscheidung fallende Sektoren im Vergleich zu ihren gesamten Treibhausgasemissionen aufweisen. Die zusätzliche Anpassung sollte nur einen Teil der Emissionsreduktionen abdecken, die im Zeitraum 2021 bis 2029 erforderlich sind, damit Anreize für zusätzliche Emissionsreduktionen aufrechterhalten werden und die Erreichung des Ziels für 2030 nicht beeinträchtigt wird, wobei die Inanspruchnahme anderer in dieser Verordnung vorgesehener Anpassungen und Flexibilitätsmöglichkeiten berücksichtigt werden sollte.**
- (10) [...] Es wird eine einmalige Flexibilitätsmöglichkeit geschaffen, damit Mitgliedstaaten, deren nationale Reduktionsziele weit über sowohl dem Unionsdurchschnitt als auch ihrem Potenzial für kostenwirksame Reduktionsmaßnahmen liegen, sowie Mitgliedstaaten, die Industrieanlagen im Jahr 2013 keine kostenlosen Zertifikate zugeteilt haben, ihre Ziele leichter erreichen können.

¹¹ Beschluss 2013/162/EU der Kommission vom 26. März 2013 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 106).

¹² Durchführungsbeschluss 2013/634/EU der Kommission vom 31. Oktober 2013 über die Anpassung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 292 vom 1.11.2013, S. 19).

- (10a) Bei einem Ausgangspunkt, der auf den durchschnittlichen THG-Emissionen im Zeitraum 2016-2018 beruht, werden die seit 2013 unternommenen früheren Anstrengungen von Mitgliedstaaten, deren BIP pro Kopf im Jahr 2013 unter dem Unionsdurchschnitt lag, nicht hinreichend berücksichtigt. Es ist daher angezeigt, eine begrenzte Sondersicherheitsreserve im Umfang von bis zu [115] Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent einzurichten, wobei die Umweltintegrität dieser Verordnung zu wahren ist und die Anreize für Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die über die in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestbeiträge hinausgehen, aufrechtzuerhalten sind. Diese Reserve sollte Mitgliedstaaten zugute kommen, deren BIP pro Kopf im Jahr 2013 unter dem Unionsdurchschnitt lag, deren Emissionen im Zeitraum 2013-2020 niedriger sind als ihre jährlichen Emissionszuweisungen und die Schwierigkeiten bei der Erreichung ihres Emissionsziels für 2030 haben, obgleich sie die anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Flexibilitätsmöglichkeiten nutzen. Mit einer Reserve dieser Größenordnung wäre ein erheblicher Teil der erwarteten kollektiven Fehlmenge der für die Inanspruchnahme in Betracht kommenden Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021-2030 – ohne zusätzliche Strategien – abgedeckt und könnten gleichzeitig die Anreize für zusätzliche Maßnahmen aufrechterhalten werden. Die Reserve sollte diesen Mitgliedstaaten im Jahr 2032 bereitgestellt werden, sofern ihre Inanspruchnahme nicht die Erreichung des Ziels der Minderung der THG-Emissionen um 30 % bis 2030 in den Sektoren, die unter diese Verordnung fallen, beeinträchtigt.
- (11) Bestimmte Maßnahmen der Union machen es den Mitgliedstaaten leichter, ihren Klimaschutzverpflichtungen nachzukommen, und sind für die notwendige Reduzierung der Emissionen aus den unter diese Verordnung fallenden Sektoren von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören Vorschriften über fluorierte Treibhausgase, die Minderung von CO₂-Emissionen aus Straßenfahrzeugen, die Energieeffizienz von Gebäuden, erneuerbare Energien, die Energieeffizienz und die Kreislaufwirtschaft ebenso wie Finanzierungsinstrumente der Union für Klimainvestitionen.

(12) Die Verordnung [LULUCF] regelt die Anrechnung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF). Obgleich das Umweltergebnis im Sinne der vorliegenden Verordnung, gemessen an der Menge der erzielten THG-Emissionsreduktionen, von der Berücksichtigung einer Menge abhängt, die maximal der Summe des Gesamtnettoabbaus und der Gesamtnettoemissionen von Treibhausgasen aus entwaldeten Flächen, aufgeforsteten Flächen, bewirtschafteten Ackerflächen und bewirtschaftetem Grünland entspricht, wie in der Verordnung [LULUCF] vorgesehen, sollte – sofern erforderlich – als zusätzliche Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ein Flexibilitätsspielraum in Form einer Höchstmenge von 280 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent dieses Abbaus, aufgeteilt auf die Mitgliedstaaten entsprechend den Zahlen in Anhang III, einbezogen werden. Bei der Gesamtmenge und der Aufteilung auf die Mitgliedstaaten wird dem geringeren Emissionsminderungspotenzial des Sektors Landwirtschaft und Landnutzung und einem angemessenen Beitrag des Sektors zur Minderung und Bindung von THG-Emissionen Rechnung getragen. Soweit die Durchführungsrechtsakte zur Aktualisierung der Referenzwerte für Wälder aufgrund der nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung [LULUCF] angenommen werden, sollte [...] der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, damit die Verbuchungskategorie "bewirtschaftete Waldflächen" in der Flexibilitätsregelung der vorliegenden Verordnung berücksichtigt wird. Bevor ein solcher delegierter Rechtsakt erlassen wird, sollte die Kommission die Solidität der Anrechnung bewirtschafteter Waldflächen anhand der verfügbaren Daten evaluieren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz der projizierten und der tatsächlichen Ernteprozentsätze. Zudem sollte im Rahmen der Verordnung [LULUCF] die Möglichkeit geschaffen werden, jährlich zugeteilte Emissionszertifikate freiwillig zu löschen und diese Mengen bei der Bewertung der Einhaltung der Vorschriften der genannten Verordnung [...] durch die Mitgliedstaaten anrechnen zu lassen.

- (13) Damit gewährleistet ist, dass THG-Emissionen und andere Informationen, die zur Bewertung der Fortschritte bei den jährlichen Emissionszuweisungen der Mitgliedstaaten erforderlich sind, Gegenstand einer effizienten, transparenten und kostenwirksamen Berichterstattung und Prüfung sind, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über die jährliche Berichterstattung und Bewertung in die einschlägigen Artikel der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übernommen werden. Mit der genannten Verordnung sollte auch gewährleistet werden, dass die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verringerung ihrer Emissionen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Strategien und Maßnahmen der Union und der Informationen aus den Mitgliedstaaten auch weiterhin jährlich evaluiert werden. Alle zwei Jahre sollten auch die prognostizierten Fortschritte der Union bei der Erfüllung ihrer Reduktionsziele und der Stand der Verwirklichung der Ziele der Mitgliedstaaten evaluiert werden. Abzüge sollten jedoch nur alle fünf Jahre möglich sein, damit der potenzielle Beitrag entwaldeter Flächen, aufgeforsteter Flächen, bewirtschafteter Ackerflächen und bewirtschafteten Grünlands gemäß der Verordnung [LULUCF] angerechnet werden kann. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung der Kommission, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung nachkommen, bzw. der Befugnis der Kommission, diesbezüglich Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.
- (13a) Die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 sollte entsprechend geändert werden.
- (14) In seinen Schlussfolgerungen vom 23./24. Oktober 2014 erklärte der Europäische Rat, dass die Verfügbarkeit und der Einsatz von bestehenden Flexibilitätsinstrumenten in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren erheblich verbessert werden müssen, um die Kostenwirksamkeit der gemeinsamen EU-Anstrengungen und die Konvergenz der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030 sicherzustellen. Um die Kostenwirksamkeit der Reduktionen insgesamt zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten einen Teil ihrer jährlichen Emissionszuweisung an andere Mitgliedstaaten übertragen können. Derartige Übertragungen sollten transparent sein und in einer für beide Seiten annehmbaren Weise durchgeführt werden, auch durch Versteigerung, über als Agentur agierende Zwischenhändler oder in Form bilateraler Vereinbarungen. Jede derartige Übertragung kann das Ergebnis eines Projekts oder Programms zur Minderung von THG-Emissionen sein, das im verkaufenden Mitgliedstaat durchgeführt und vom Empfängermitgliedstaat vergütet wird.

- (15) Die Europäische Umweltagentur hat zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, die [...] Umwelt spürbar und messbar zu verbessern, indem sie politischen Entscheidungsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit rechtzeitig gezielte, relevante und zuverlässige Informationen zur Verfügung stellt. Die Europäische Umweltagentur sollte gegebenenfalls die Kommission im Rahmen ihres jährlichen Arbeitsprogramms unterstützen.
- (16) Um zu gewährleisten, dass Transaktionen im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich der Nutzung von Flexibilitätsmöglichkeiten und der Durchführung von Überprüfungen der Erfüllung der Vorgaben ("Compliance-Kontrollen"), angemessen verbucht werden, sollte zur Gewährleistung der genauen Verbuchung von Transaktionen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung im Unionsregister der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Die erforderlichen Bestimmungen sollten in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden, der die Verbuchungs-/Anrechnungsvorschriften der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, der Verordnung [LULUCF] und der vorliegenden Verordnung kombiniert. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt sind. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (17) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Artikels 4 zu gewährleisten, wonach jährliche Emissionsobergrenzen für die Mitgliedstaaten festgelegt werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ ausgeübt werden.
- (18) Diese Verordnung steht der Festlegung strengerer nationaler Ziele nicht entgegen.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (19) Etwaige Anpassungen des Geltungsbereichs gemäß den Artikeln 11, 24, 24a und 27 der Richtlinie 2003/87/EG [...] sollten mit einer entsprechenden Anpassung der Höchstmenge der unter diese Verordnung fallenden Treibhausgasemissionen einhergehen. Soweit die Mitgliedstaaten in ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung zusätzliche Emissionen aus Anlagen, die zuvor unter die Richtlinie 2003/87/EG fielen, aufnehmen, sollten sie daher in den unter die vorliegende Verordnung fallenden Sektoren zusätzliche Strategien und Maßnahmen durchführen, um diese Emissionen zu verringern.
- (20) Diese Verordnung sollte 2024 und danach alle fünf Jahre zwecks Bewertung ihres allgemeinen Funktionierens überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollten unter anderem die Veränderungen der nationalen Gegebenheiten berücksichtigt werden und die Ergebnisse des vermittelnden Dialogs von 2018 und der weltweiten Bestandsaufnahme des Übereinkommens von Paris aufgegriffen werden. Zusätzlich sollte die Kommission im Zuge ihrer regelmäßigen Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 auch die Ergebnisse des vermittelnden Dialogs von 2018 bewerten.
- (21) Da die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Festlegung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Mindestbeiträge zur Erreichung des THG-Emissionsreduktionsziels der Union für den Zeitraum 2021-2030, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und sich aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Nach dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für das Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021-2030, damit die Union ihr Ziel einer bis 2030 zu verwirklichenden Reduzierung ihrer THG-Emissionen um 30 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 fallenden Sektoren erreicht, sowie die Vorschriften über die jährlichen Emissionszuweisungen und über die Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeitragsverpflichtungen.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die den IPCC-Quellenkategorien Energie, Industrieprozesse und Produktverwendung, Landwirtschaft und Abfall zuzuordnenden und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 bestimmten THG-Emissionen; Emissionen infolge der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeiten fallen nicht darunter.
- (2) Unbeschadet des Artikels 7 und des Artikels 9 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gilt die vorliegende Verordnung nicht für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen im Sinne der Verordnung [LULUCF].
- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung werden CO₂-Emissionen, die der IPCC-Quellenkategorie "1.A.3.A Zivilluftfahrt" zuzuordnen sind, als Null-Emissionen behandelt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)" gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 bestimmte und in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückte Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Stickoxid (N₂O), teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW), Stickstofftrifluorid (NF₃) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die unter die vorliegende Verordnung fallen;
2. "jährliche Emissionszuweisungen" die für jedes Jahr des Zeitraums 2021-2030 maximal zulässigen und gemäß Artikel 4 Absatz 3 sowie Artikel 10 bestimmten Treibhausgasemissionen;
3. "EU-EHS-Zertifikat" ein Zertifikat im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG.

Artikel 4

Jährliche Emissionsobergrenzen für den Zeitraum 2021-2030

- (1) Jeder Mitgliedstaat begrenzt seine THG-Emissionen bis 2030 zumindest um den Prozentsatz, der für ihn in Anhang I dieser Verordnung auf Basis seiner gemäß Absatz 3 bestimmten Emissionen im Jahr 2005 festgelegt ist.
- (2) Vorbehaltlich der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung sowie der Anpassung gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung und unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge infolge der Anwendung des Artikels 7 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine THG-Emissionen in jedem Jahr des Zeitraums 2021-2029 die von einer linearen Verlaufskurve – die, ausgehend von den gemäß Absatz 3 dieses Artikels bestimmten durchschnittlichen THG-Emissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018, mit dem Jahr 2020 beginnt und 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet – vorgegebene Obergrenze nicht überschreiten.

- (3) Die Kommission erlässt [...] Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre des Zeitraums 2021-2030 gemäß den Absätzen 1 und 2. Für die Zwecke dieser Durchführungsrechtsakte nimmt die Kommission für die Jahre 2005 und 2016-2018 eine umfassende Überprüfung der aktuellsten Daten aus dem nationalen Inventar vor, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt wurden. In diesen Rechtsakten ist auch die Menge der Emissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 angegeben, die zur Bestimmung der jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zugrunde gelegt wird.
- (4) Diese[...] Durchführungsrechtsakte geben auf Basis der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 mitgeteilten Prozentsätze auch die Gesamtmengen vor, die für die Compliance-Kontrolle eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 9 im Zeitraum 2021-2030 berücksichtigt werden können. Übersteigen die Gesamtzertifikatmengen aller Mitgliedstaaten zusammengerechnet die kollektive Gesamtsumme von 100 Millionen Einheiten, werden die jeweiligen Gesamtmengen der einzelnen Mitgliedstaaten anteilig so gekürzt, dass die kollektive Gesamtsumme nicht überschritten wird.
- (5) Diese[...] Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 erlassen.

Artikel 5

Flexibilitätsmöglichkeiten zur Einhaltung der jährlichen Emissionsobergrenzen

- (1)¹⁴ Für die Jahre 2021 bis 2025 kann ein Mitgliedstaat für das folgende Jahr eine Menge in Höhe von bis zu 10 % seiner jährlichen Emissionszuweisung vorwegnehmen.
- (2) Für die Jahre 2026 bis 2029 kann ein Mitgliedstaat für das folgende Jahr eine Menge in Höhe von bis zu 5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung vorwegnehmen.

¹⁴ Bisher Absatz 2. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 wurde gestrichen (redundant).

- (3) Ein Mitgliedstaat, dessen THG-Emissionen – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten des vorliegenden Artikels und des Artikels 6 – in einem bestimmten Jahr unter seiner jährlichen Emissionszuweisung für dieses Jahr liegen, kann den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis 2030 übertragen.
- (4) Ein Mitgliedstaat kann bis zu 5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Erfüllung der Vorgaben ("Compliance") gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 verwenden.
- (5) Ein Mitgliedstaat, dessen geprüfte THG-Emissionen – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels und Artikel 6 – in einem bestimmten Jahr unter seiner jährlichen Emissionszuweisung für dieses Jahr liegen, kann den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung an andere Mitgliedstaaten übertragen. Ein Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Compliance gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 nutzen.
- (5a) Die Mitgliedstaaten können die durch die Übertragung von Zuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erzielten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels in der Union oder in Drittländern verwenden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die nach diesem Absatz ergriffen werden.
- (5b) Jede Übertragung gemäß den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels kann das Ergebnis eines Projekts oder Programms zur Reduzierung von THG-Emissionen sein, das im verkaufenden Mitgliedstaat durchgeführt und vom Empfängermitgliedstaat vergütet wird, soweit keine Doppelzahlungen erfolgen und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.
- (6) Die Mitgliedstaaten können Projektgutschriften, die gemäß Artikel 24a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG vergeben wurden, unbegrenzt zwecks Compliance gemäß Artikel 9 dieser Verordnung nutzen, soweit keine Doppelzahlungen erfolgen.

**Flexibilitätsmöglichkeit für bestimmte Mitgliedstaaten nach Verringerung von
EU-EHS-Zertifikaten**

- (1) Für die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten kann bis zu einer Höchstmenge von 100 Millionen eine begrenzte Anzahl gelöschter EU-EHS-Zertifikate [...] zwecks Compliance mit der vorliegenden Verordnung kollektiv berücksichtigt werden. Dabei werden die betreffenden Zertifikate aus den Auktionsmengen des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2003/87/EG gelöscht.
- (2) Die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 31. Dezember 2019 darüber, wenn sie beabsichtigen, bis zu dem in Anhang II für jedes Jahr des Zeitraums 2021-2030 für jeden betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Höchstprozentsatz eine begrenzte Anzahl der in Absatz 1 dieses Artikels genannten EU-EHS-Zertifikate zu löschen und für ihre Compliance gemäß Artikel 9 anrechnen zu lassen. Die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten können beschließen, den zuvor gemeldeten Prozentsatz während des genannten Zeitraums zwei Mal – d. h. in den Jahren 2024 und 2027 – nach unten zu korrigieren. In diesem Fall unterrichten sie die Kommission über diesen Beschluss bis zum 31. Dezember 2024 und erforderlichenfalls bis zum 31. Dezember 2027.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats wird von dem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2003/87/EG benannten Zentralverwalter (im Folgenden "Zentralverwalter") eine Zertifikatmenge, die maximal der in Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung genannten Gesamtzertifikatmenge entspricht, für die Compliance gemäß Artikel 9 dieser Verordnung für diesen Mitgliedstaat angerechnet. Ein Zehntel der gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung bestimmten Menge an EU-EHS-Zertifikaten wird gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG für jedes Jahr des Zeitraums 2021-2030 für diesen Mitgliedstaat gelöscht.
- (4) Hat ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 dieses Artikels die Kommission über seinen Beschluss zur Änderung des zuvor gemeldeten Prozentsatzes unterrichtet, so wird eine entsprechend geringere Zertifikatmenge für diesen Mitgliedstaat für jedes Jahr des Zeitraums 2026-2030 bzw. des Zeitraums 2028-2030 gelöscht.

Zusätzliche Verwendung von bis zu 280 Millionen Einheiten für den Nettoabbau von Treibhausgasen aus entwaldeten Flächen, aufgeforsteten Flächen, bewirtschafteten Ackerflächen und bewirtschaftetem Grünland

- (1) Insoweit als die Emissionen eines Mitgliedstaats dessen jährliche Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr überschreiten, kann eine Menge, die maximal der Summe des Gesamtnettoabbaus und der Gesamtnettoemissionen von Treibhausgasen für die kombinierten Verbuchungskategorien entwaldete Flächen, aufgeforstete Flächen, bewirtschaftete Ackerflächen und bewirtschaftetes Grünland gemäß Artikel 2 der Verordnung [LULUCF] entspricht, für die Compliance gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr angerechnet werden, sofern
- a) die für diesen Mitgliedstaat angerechnete kumulierte Menge für alle Jahre des Zeitraums 2021-2030 die für diesen Mitgliedstaat in Anhang III festgelegte Höchstmenge nicht überschreitet,
 - b) diese Menge über die Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats gemäß Artikel 4 der Verordnung [LULUCF] hinausgeht,
 - c) der Mitgliedstaat von anderen Mitgliedstaaten nicht mehr Nettoabbaueinheiten gemäß der Verordnung [LULUCF] erworben als er übertragen hat und
 - d) der Mitgliedstaat die Anforderungen der Verordnung [LULUCF] erfüllt.
- (2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 1 dieses Artikels, damit der Beitrag der Verbuchungskategorie "bewirtschaftete Waldflächen" berücksichtigt wird, sofern die Durchführungsrechtsakte zur Aktualisierung der Referenzwerte für Wälder aufgrund der nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung [LULUCF] erlassen werden [...].

Artikel 8

Abhilfemaßnahmen

- (1) Stellt die Kommission nach einer Bewertung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß der Artikel 5 bis 7 der vorliegenden Verordnung fest, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte erzielt, so legt dieser Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Plan für Abhilfemaßnahmen vor, der Folgendes umfasst:

 - a) Aktionen, die er in Form nationaler Strategien und Maßnahmen und durch Umsetzung von Unionsmaßnahmen durchführen wird, um seinen konkreten Verpflichtungen aus Artikel 4 der vorliegenden Verordnung nachzukommen;
 - b) einen Zeitplan für die Durchführung dieser Aktionen, der die Bewertung der jährlichen Durchführungsfortschritte ermöglicht.

- (2) Die Kommission wird bei der Bewertung solcher Pläne im Einklang mit ihrem jährlichen Arbeitsprogramm von der Europäischen Umweltagentur unterstützt.
- (3) Die Kommission kann eine Stellungnahme zu den von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Plänen abgeben; macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss die Abgabe der Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne erfolgen.

Artikel 9

Compliance-Kontrolle

- (1) Überschreiten die geprüften THG-Emissionen eines Mitgliedstaats dessen jährliche Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr innerhalb des Zeitraums, so werden in den Jahren 2027 und 2032 gemäß Absatz 2 dieses Artikels und den nach den Artikeln 5 bis 7 in Anspruch genommenen Flexibilitätsmöglichkeiten folgende Maßnahmen getroffen:
 - a) Dem Emissionswert des betreffenden Mitgliedstaats für das folgende Jahr wird in Übereinstimmung mit den Maßnahmen gemäß Artikel 11 eine Emissionsmenge in Höhe der Menge der überschüssigen THG-Emissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent, multipliziert mit dem Faktor 1,08, zugeschlagen und

- b) dem Mitgliedstaat wird solange untersagt, einen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung an einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, bis die Compliance mit Artikel 4 dieser Verordnung gewährleistet ist. Der Zentralverwalter vermerkt dieses Verbot im Register gemäß Artikel 11.
- (2) Haben die THG-Emissionen eines Mitgliedstaats entweder im Zeitraum 2021-2025 oder im Zeitraum 2026-2030 gemäß der Verordnung [LULUCF] dessen gemäß Artikel 12 der Verordnung berechneten Abbau von Treibhausgasen überschritten, so wird eine diesen überschüssigen THG-Emissionen entsprechende Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent für die betreffenden Jahre von den jährlichen Emissionszuweisungen an diesen Mitgliedstaat abgezogen.

Artikel 10

Anpassungen

- (1) Die jährlichen Zuweisungen an die einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung werden angepasst, um folgenden Entwicklungen Rechnung zu tragen:
- a) Anpassungen der gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG vergebenen Anzahl EU-EHS-Zertifikate [...], die sich aus einer Änderung der unter die Richtlinie fallenden Quellen ergeben haben, in Übereinstimmung mit den gemäß dieser Richtlinie erlassenen Beschlüssen der Kommission über die endgültige Genehmigung der nationalen Zuweisungspläne für den Zeitraum 2008 bis 2012,
- b) Anpassungen der gemäß den Artikeln 24 und 24a der Richtlinie 2003/87/EG vergebenen Anzahl EU-EHS-Zertifikate bzw. Gutschriften für Emissionsreduktionen in einem Mitgliedstaat und
- c) Anpassungen der Anzahl EU-EHS-Zertifikate für THG-Emissionen aus Anlagen, die gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2003/87/EG aus dem EU-EHS ausgeschlossen sind, für die Zeit des Ausschlusses.
- (2) Die in Anhang IV dieser Verordnung vorgesehene Menge wird der Zuweisung für das Jahr 2021 jedes in diesem Anhang genannten Mitgliedstaats hinzugerechnet.

- (3) Die Kommission veröffentlicht die diesen Anpassungen entsprechenden Zahlenangaben.

Artikel 10a

[...] Sicherheitsreserve [...]

- (1) Im Unionsregister wird eine Sicherheitsreserve in einer Menge von bis zu [115] Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent eingerichtet, sofern die Zielvorgabe der Union gemäß Artikel 1 erfüllt wird. Diese Reserve wird zusätzlich zu den Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 bereitgestellt.
- (2) Ein Mitgliedstaat kann die in Absatz 1 genannte Reserve in Anspruch nehmen, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Sein BIP pro Kopf zu Marktpreisen von 2013, das von EUROSTAT im April 2016 veröffentlicht wurde, liegt unter dem Unionsdurchschnitt,
 - b) seine kumulierten Emissionen für die Jahre 2013 bis 2020 in den unter diese Verordnung fallenden Sektoren liegen unter seinen kumulierten jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre 2013 bis 2020 und
 - c) er hat die Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 ausgeschöpft, er hat die Möglichkeit des Nettoabbaus gemäß Artikel 7 so weit wie möglich genutzt, selbst wenn die entsprechende Menge nicht die in Anhang III festgelegte Obergrenze erreicht, er hat keine Nettoübertragungen auf andere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 vorgenommen und seine Emissionen überschreiten dennoch seine jährlichen Emissionszuweisungen für den Zeitraum 2026-2030.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt, erhält eine zusätzliche Menge aus der Reserve, die maximal seiner Fehlmenge entspricht und für die Compliance gemäß Artikel 9 zu verwenden ist. Diese Menge darf nicht 20 % seines gesamten Überschusses (Übererfüllung) im Zeitraum 2013-2020 überschreiten. Überschreitet die sich daraus ergebende kollektive Menge aller Mitgliedstaaten, die die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllen, die in Absatz 1 genannte Obergrenze, so wird die jeweilige Menge der einzelnen Mitgliedstaaten anteilig gekürzt.

Die nach der Verteilung gemäß Unterabsatz 1 in der Reserve verbleibende Menge wird unter den in diesem Unterabsatz genannten Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrer jeweils verbleibenden Fehlmenge verteilt, die jedoch nicht überschritten werden darf. Diese Menge kann bei jedem dieser Mitgliedstaaten zu dem in Unterabsatz 1 genannten Prozentsatz hinzugerechnet werden.

- (4) Nach Abschluss der Prüfung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 für das Jahr 2020 veröffentlicht die Kommission die in Absatz 3 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Höchstmenge für jeden in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Mitgliedstaat.

Artikel 11

Register

- (1) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 12 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um die genaue Verbuchung von Transaktionen nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung in dem gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingerichteten Unionsregister zu gewährleisten; die Verbuchung betrifft:
- a) die jährlichen Emissionszuweisungen,
 - b) die gemäß den Artikeln 5 bis 7 der vorliegenden Verordnung in Anspruch genommenen Flexibilitätsmöglichkeiten,
 - c) die Compliance-Kontrolle gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung und
 - d) die Anpassungen gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung;
 - e) die Sicherheitsreserve gemäß Artikel 10a der vorliegenden Verordnung.
- (1a) Der Zentralverwalter führt für jede Transaktion im Rahmen der vorliegenden Verordnung eine automatisierte Kontrolle durch und blockiert, falls notwendig, Transaktionen, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern.
- (2) Die[...] Angaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e und Absatz 1a werden öffentlich zugänglich gemacht.

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 [...] wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 13

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 eingesetzten Ausschuss für Klimaänderung unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 14

Überprüfung

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden unter Berücksichtigung unter anderem der Veränderungen der nationalen Gegebenheiten, der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris unternommen werden, fortlaufend überprüft.
- (2) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach jeder im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme über die Durchführung dieser Verordnung, deren Beitrag zu dem übergeordneten Unionsziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie deren Beitrag zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der erforderlichen Treibhausgasemissionsminderungen durch die Union und ihre Mitgliedstaaten; sie kann gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten.

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe [...] eingefügt:

"aa) ab 2023: ihre anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen gemäß Artikel 2 der Verordnung .../... des Europäischen Parlaments und des Rates [LTV] [...] für das Jahr X-2, gemäß den Berichterstattungsvorschriften des UNFCCC;"

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"In ihren Berichten teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich mit, ob sie beabsichtigen, die Flexibilitätsmöglichkeiten des Artikels 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung [LTV] in Anspruch zu nehmen. Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Informationen der Mitgliedstaaten stellt die Kommission sie dem in Artikel 26 genannten Ausschuss zur Verfügung."

2. In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c wird folgende Ziffer [...] angefügt:

"viii) ab 2023: Informationen über die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung [LTV] [...] durchgeführten nationalen Strategien und Maßnahmen sowie Informationen über geplante zusätzliche nationale Strategien und Maßnahmen, mit denen Treibhausgasemissionen über ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung hinaus begrenzt werden sollen". *(in Nummer 1 Buchstabe b übernommen)*

3.In Artikel 14 Absatz 1 wird folgender Buchstabe [...] angefügt:

"f) ab 2023: Gesamtprognosen für Treibhausgase und separate Schätzungen für die prognostizierten THG-Emissionen aus den unter die Richtlinie 2003/87/EG und die Verordnung [LTV] [...] fallenden Quellen."

4. In Artikel 21 Absatz 1 wird folgender Buchstabe [...] angefügt:

"c) Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung [LTV] [...]. Bei der Bewertung werden Fortschritte bei der Durchführung von Unionsstrategien und -maßnahmen sowie Informationen aus den Mitgliedstaaten berücksichtigt. Alle zwei Jahre sind auch die erwarteten Fortschritte der Union bei der Umsetzung ihres national festgelegten Beitrags zum Übereinkommen von Paris, der die gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziele der Union enthält, sowie die erwarteten Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus jener Verordnung Gegenstand der Bewertung."

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

*ANHANG I***NATIONALE THG-EMISSIONSREDUKTIONSZIELE GEMÄSS ARTIKEL 4**

	Nationale THG-Emissionsreduktionsziele für 2030 gemessen am Stand von 2005 und bestimmt nach Artikel 4 Absatz 3
Belgien	-35 %
Bulgarien	-0 %
Tschechische Republik	-14 %
Dänemark	-39 %
Deutschland	-38 %
Estland	-13 %
Irland	-30 %
Griechenland	-16 %
Spanien	-26 %
Frankreich	-37 %
Kroatien	-7 %
Italien	-33 %
Zypern	-24 %
Lettland	-6 %
Litauen	-9 %
Luxemburg	-40 %
Ungarn	-7 %
Malta	-19 %
Niederlande	-36 %
Österreich	-36 %
Polen	-7 %
Portugal	-17 %
Rumänien	-2 %
Slowenien	-15 %
Slowakei	-12 %
Finnland	-39 %
Schweden	-40 %
Vereinigtes Königreich	-37 %

ANHANG II

**MITGLIEDSTAATEN, DIE SICH EINE BEGRENZTE ANZAHL GELÖSCHTER
EHS-ZERTIFIKATE ZWECKS COMPLIANCE GEMÄSS ARTIKEL 6 ANRECHNEN
LASSEN KÖNNEN**

	Höchstprozentsatz der Emissionen im Jahr 2005, bestimmt gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung
Belgien	2 %
Dänemark	2 %
Irland	4 %
Luxemburg	4 %
Malta	2 %
Niederlande	2 %
Österreich	2 %
Finnland	2 %
Schweden	2 %

ANHANG III

**GESAMTNETTOABBAU VON TREIBHAUSGASEN AUS ENTWALDETEN FLÄCHEN,
AUFGEFORSTETEN FLÄCHEN, BEWIRTSCHAFTETEN ACKERFLÄCHEN UND
BEWIRTSCHAFTETEM GRÜNLAND, DEN SICH DIE MITGLIEDSTAATEN ZWECKS
COMPLIANCE IM ZEITRAUM 2021-2030 GEMÄSS ARTIKEL 7 ANRECHNEN LASSEN
KÖNNEN**

	Höchstmenge, ausgedrückt in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent
Belgien	3,8
Bulgarien	4,1
Tschechische Republik	2,6
Dänemark	14,6
Deutschland	22,3
Estland	0,9
Irland	26,8
Griechenland	6,7
Spanien	29,1
Frankreich	58,2
Kroatien	0,9
Italien	11,5
Zypern	0,6
Lettland	3,1
Litauen	6,5
Luxemburg	0,25
Ungarn	2,1
Malta	0,03
Niederlande	13,4
Österreich	2,5
Polen	21,7
Portugal	5,2
Rumänien	13,2
Slowenien	1,3
Slowakei	1,2
Finnland	4,5
Schweden	4,9
Vereinigtes Königreich	17,8
INSGESAMT	280

ANHANG IV

GESAMTANPASSUNG GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSATZ 2

	Gesamtanpassung gemäß Artikel 10 Absatz 2, ausgedrückt in Tonnen CO ₂ -Äquivalent
Bulgarien	1602912
Tschechische Republik	4440079
Estland	145944
Kroatien	1148708
Lettland	<u>1698061</u>
Litauen	2165895
Ungarn	6705956
<u>Malta</u>	<u>774000</u>
Polen	7456340
Portugal	1655253
Rumänien	10932743
Slowenien	178809
Slowakei	2160210
